## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2007 Nr. 12 Veröffentlichungsdatum: 07.11.2006

Seite: 182

# Fünfte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

2022

Fünfte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

#### Vom 7. November 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen -VKZVKG- hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. November 2006 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 15), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. November 2005 (GV. NRW. 2006 S. 3), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Abschnitte XII "Versorgungsrücklage" und XIII "Übergangs- und Schlussbestimmungen" werden Abschnitte XIII und XIV.

b) Der neue Abschnitt XII erhält die Überschrift "Familienkasse".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"¹Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskasse (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW), die Beihilfekasse und die Familienkasse."
b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
" <sup>5</sup> Ihre Kassenvermögen werden als nicht rechtsfähige Sondervermögen jeweils getrennt verwaltet. <sup>6</sup> Die ZKW hat eine eigene Satzung."
c) Absatz 6 wird gestrichen.
d) Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
" <sup>2</sup> Auf Antrag der Mitglieder übernimmt die Versorgungskasse die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen ihrer Mitglieder sowie Aufgaben nach § 72 EStG (Kindergeld)."
b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Angaben "im Sinne von § 72 EStG" gestrichen.
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Versorgungskasse verwaltet auf Antrag ihrer Mitglieder die Versorgungsrücklage."
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
a) " <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann sich auf einzelne Einrichtungen oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken."

- b) Satz 3 wird gestrichen. 5. § 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: "die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen (Entlastung des Leiters der Versorgungs-, Beihilfeund Familienkasse)". 6. § 9 wird wie folgt geändert: Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen." 7. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "<sup>2</sup>Die Vorschriften über die Beihilfe- und Familienkasse bleiben unberührt." 8. § 36 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Ruhrstand" ersetzt durch das Wort "Ruhestand". b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. 9. § 43 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird Absatz 4. b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3. 10. Nach § 44 wird folgender Abschnitt XII eingefügt:
  - § 45 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der Familienkasse
- (1) <sup>1</sup>Die Versorgungskasse nimmt nach § 1 Abs. 2 der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes als Familienkasse wahr. <sup>2</sup>Die Familienkasse führt die Aufgaben für das einzelne Mitglied (§ 3) durch, so-

bald es diese auf die Kasse übertragen hat. <sup>3</sup>Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden Familienkasse und der Versorgungskasse. <sup>4</sup>Die Versorgungskasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Familienkasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 46

### Verwaltungskosten der Familienkasse

<sup>1</sup>Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse Verwaltungskostenbeiträge von den Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Festsetzung ihrer Höhe bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates."

- 11. Die bisherigen Abschnitte XII und XIII werden Abschnitte XIII und XIV.
- 12. Die bisherigen §§ 45 bis 52 werden §§ 47 bis 54.
- 13. Der neue § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Versorgungskasse kann als Treuhänderin die vom Mitglied gebildete Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Sondervermögen nach dem Investmentgesetz verwalten."

- b) Absatz 2 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- "(2) Das Mitglied kann seine Fondsanteile unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich von der Versorgungskasse zurückfordern."
- d) Der bisherige Absatz 3 entfällt.
- 14. Der neue § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage kann unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden."

II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Münster, den 7. November 2006

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Aloys Steppuhn

Vorsitzender des Verwaltungsrates

GV. NRW. 2007 S. 182